


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt • 10179 Berlin • IX C 15  
**Groth u-invest Neunte GmbH + Co. Lehrter KG**  
 Kurfürstendamm 63  
 10707 Berlin  
 - vertreten durch -  
**Kondor Wessels Wohnen Berlin GmbH**  
 Kronprinzendamm 15  
 10711 Berlin  
 - vertreten durch -  
**Mark-A. Krüger Bauunternehmung GmbH**  
 Mühlenstr. 4-6  
 16321 Bernau

Bearbeiter Herr Löffler  
 Zeichen IX C 15-327/Az/16  
 Dienstgebäude Brückenstraße 6  
 10179 Berlin  
 Zimmer 4.208  
 Telefon (030) 9025 – 2229  
 Telefax (030) 9025 – 2265  
 Intern (925)  
 Datum 26.05.2016

nur als Fax: 030/ 88094721 (Groth u-invest Neunte GmbH + Co. Lehrter KG)  
 nachrichtlich per Fax: 030/ 810310899 (Kondor Wessels Wohnen Berlin GmbH)  
 nachrichtlich per Fax: 03338/ 398666 (Mark-A. Krüger Bauunternehmung GmbH)

**Ausnahmezulassung gemäß § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)**

Ihr Antrag vom 19.05.2016  
 Anlage: Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von Ihnen beantragten Bauarbeiten lasse ich **widerruflich** eine Ausnahme von dem Verbot des § 3 LImSchG Bln zu:

Ort:	Lehrter Straße im Bereich Nr. 23/24, 10557 Berlin
Arbeiten:	Flügelglättarbeiten
Zeitraum:	21 Arbeitseinsätze im Zeitfenster vom 01.06.2016 bis 30.11.2016 – jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – (außer sonn- und feiertags)

**Hinweis:**

In der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr können die Immissionsschutzpflichten als eingehalten angesehen werden, wenn die Nebenbestimmungen zum Baubetrieb beachtet werden.

**Gebührenentscheidung**

1. Diese Ausnahmezulassung ist gebührenpflichtig.
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 305,00 EUR erhoben.

Sie haben die Gelegenheit, sich bis zum 10.06.2016 zu der Gebührenfestsetzung zu äußern. Soweit Sie sich nicht äußern, wird die Gebührenfestsetzung mit diesem Tage fällig.


Sprechzeiten:  
 nach Vereinbarung


Email: [baulaerm@senstadtum.berlin.de](mailto:baulaerm@senstadtum.berlin.de)  
[post@senstadtum.berlin.de](mailto:post@senstadtum.berlin.de) \*

[www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

**Fahrverbindungen:**

 8 Heinrich-Heine-Str. oder Jannowitzbrücke

 2 oder ~~4~~ 147 Märkisches Museum (kurzer Fußweg)

 S-Bhf Jannowitzbrücke

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der Gebührenfestsetzung zum **Kassenzeichen 1630005330610/1290/11149/112/IXC15-327/Az/16** an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten angegebenen Konten ein.

## Nebenbestimmungen

### Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
2. Die Ausnahmezulassung bzw. eine Kopie ist auf der Baustelle bereitzuhalten und bei Kontrollen der Verwaltungsbehörde und der Polizei vorzulegen.
3. Die jeweiligen Arbeitstermine sind mir rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Der Abschlusszeitpunkt der Glättarbeiten ist mir jeweils am nächsten Arbeitstag mitzuteilen.
4. Die Nachbarschaft ist rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Tage vor Arbeitsbeginn durch Wurfsendungen oder Aushänge über die Notwendigkeit sowie über die Art und Dauer der zu erwartenden und zugelassenen Arbeiten zu informieren. Sie ist um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten.
5. Sie haben sicherzustellen, dass während der Ausführung der zugelassenen Arbeiten ein Verantwortlicher anwesend ist, dem die Überwachung der Nebenbestimmungen obliegt und der vermeidbare Ruhestörungen sofort abstellen kann.

### Baubetrieb

6. Einer Arbeitsnacht, in welcher der gebietsbezogene Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1.c) der AVV Baulärm von 45 dB(A) überschritten wird, muss sich eine Nacht anschließen, in der dieser Wert nicht überschritten wird.
7. Wegen des stark von den jeweils herrschenden Temperaturen abhängigen Abbindeverhalten des Betons ist
  - a) bei ausreichend warmen Lufttemperaturen mit den Betonagearbeiten zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt (ab 7:00 Uhr) zu beginnen, um mit den anschließenden Glättarbeiten wenig Arbeitszeiten nach 20:00 Uhr in Anspruch zu nehmen
  - oder
  - b) bei absehbar kalten Lufttemperaturen mit den Betonagearbeiten so zu beginnen, dass diese um 20:00 Uhr abgeschlossen sind und mit den Glättarbeiten erst am darauffolgenden Tag ab 7:00 Uhr zu beginnen.
8. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen darf der Beurteilungspegel – ermittelt nach AVV Baulärm – während der durch den § 3 LImSchG Bln besonders geschützten **Nachtzeit** am maßgeblichen Immissionsort 0,5 m von der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Immissionsort einen Immissionswert von

**53 dB(A)**

nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionswert um nicht mehr als **12 dB** überschreiten.

Der maßgebliche Messort ergibt sich aus Nr. 6.3 der AVV Baulärm. Der Beurteilungspegel ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm zu ermitteln.

9. Die Baustellenkommunikation hat - soweit sie für Dritte störend sein kann - über Sprechfunk zu erfolgen.
10. Vor Wohngebäuden dürfen keine Fahrzeuge in Warteposition betrieben werden.
11. Das zulässige Schwingungsmaß gemäß DIN 4150 ist einzuhalten.
12. Strahler und Leuchten sind so anzubringen, dass Anwohner nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden können. Ein direkter Blickkontakt von den benachbarten Wohnraumbenachbarten in die Lichtaustrittsfläche der Leuchtkörper ist auszuschließen.

**Begründung (Ausnahmezulassung und Nebenbestimmungen)**

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 1 LImSchG Bln.

Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln können von dem Verbot des § 3 LImSchG Bln für bestimmte Betätigungen Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend ist oder das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat. Die Ausnahme erfasst nur Arbeiten, die in den Schutzzeiten zu Ruhestörungen führen können. Dabei ist maßgeblich auf gebietsbezogene Immissionsrichtwerte abzustellen. Arbeiten, welche diese Immissionsrichtwerte einhalten, sind ohne Ausnahmeerteilung zulässig.

Ihr Vorhaben wurde anhand der eingereichten Unterlagen geprüft.

Danach sind erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärmeinwirkung möglich. Bei Abwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft und Ihrem Interesse an der Durchführung des Vorhabens habe ich zu Ihren Gunsten entschieden, weil die Bauarbeiten aus technischen Gründen auch in den Schutzzeiten durchgeführt werden müssen.

Der Bauablauf wurde mit Herrn Mindach (Mark-A. Krüger Bau GmbH) telefonisch abgestimmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Mehrzahl der Glätttermine keine Inanspruchnahme der geschützten Nachtruhezeit erforderlich sein wird. Eine Ausnahmezulassung wird jedoch vorsorglich erteilt, um die Arbeitstermine entsprechend abzusichern.

Die Ausnahme wird nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen. Ihnen müssen im Interesse der Nachbarschaft umfangreiche Beschränkungen in den Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Für einen effektiven Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Ruhestörungen während der Nachtzeit wurden die Nebenbestimmungen 6 bis 12 getroffen.

Auf eine Anhörung habe ich gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG verzichtet, weil von Ihrem Antrag nicht abgewichen wird.

**Begründung (Gebühren)**

Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) und der unten angeführten Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses zur Umweltschutzgebührenordnung.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühr
2020a	Ausnahmezulassung vom 26.05.2016	305,00 €
	<b>Gesamtgebühr</b>	<b>305,00 €</b>

In Tarifstelle 2020a des Anhangs zur Umweltschutzgebührenordnung ist für Verwaltungsakte nach § 10 LImSchG Bln für gewerbliche Zwecke ein Gebührenrahmen von 95,-- bis 1.530,-- EUR vorgesehen.

Innerhalb des Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO zu bestimmen. Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen (§ 3 Nr. 1 UGebO) werden nach einem standardisierten Verfahren mit groß bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten (§ 3 Nr. 2 UGebO) werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit gering bewertet. Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung im unteren Bereich des Gebührenrahmens, die mit 305,00 EUR berechnet wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin (Moabit), Kirchstr. 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Nach § 80 VwGO hat eine Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der Klage befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

### Hinweise

1. Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln steht diese Ausnahmezulassung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann daher diese Ausnahmezulassung ganz oder teilweise widerrufen.
2. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
3. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
4. Die Belange des Arbeitszeitschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer bleiben unberührt.
5. Soweit für das Bauvorhaben geeignete lärmarme Baumaschinen und Kraftfahrzeuge auf dem Markt angeboten werden, sind während der geschützten Nacht- und Ruhezeiten ausschließlich diese einzusetzen.

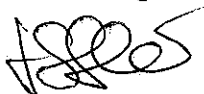
Baumaschinen sind lärmarm, wenn sie die Kriterien RAL - UZ 53 erfüllen und daher mit dem Umweltzeichen („Blauer Engel“) gekennzeichnet werden dürfen.

Kraftfahrzeuge sind lärmarm, wenn sie der Geräuschkategorie G 1 nach Anlage XIV zur StVZO entsprechen und daher nach Anlage XV zur StVZO als geräuscharmes Fahrzeug gekennzeichnet werden dürfen.

Liegen die beiden genannten Kennzeichen nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, wenn sie den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen genügen.

6. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem LImSchG Bln dar. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.
7. Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 BlnDSG mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet.
8. Je eine Kopie der Ausnahmezulassung erhalten
  - Der Polizeipräsident in Berlin - Abschnitt 33 -
  - Bezirksamt Mitte von Berlin - Umweltamt sowie Ordnungsamt -

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Löffler

## Immissionsschutzrecht

- 32. BImSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen vom 19. August 1970 (Amtsblatt für Berlin, Teil I S. 1185)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- LImSchG Bln** Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
- AV LImSchG Bln** Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (ABl. S. 2982)

## Verwaltungsverfahrenrecht

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

## Gebührenrecht

- UGebO** Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2013 (GVBl. S. 167)

## Ordnungswidrigkeitenrecht

- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

## anderes Fachrecht

- BlnDSG** Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137)
- StVO** Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)
- StVZO** Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 243)
- UIG** Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)
- SigG** Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 154)